

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Wolfgang AIGNER, Ingrid KOROSEC und Karin PRANIESS-KASTNER, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 6.10.2006 zu Post 6 der Tagesordnung,

betreffend Verankerung und positive Satzung der Bescheidausstellungspflicht hinsichtlich der Zuerkennung bzw. Ablehnung von Sozialhilfeleistungen nach dem Wiener Sozialhilfegesetz

Im aktuell vorliegenden Entwurf, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird, ist leider vorgesehen, die positive Satzung und Verankerung der Bescheidausstellungspflicht betreffend die Zuerkennung bzw. Ablehnung von Sozialhilfeleistungen zu eliminieren. Dies wird in einigen Stellungnahmen – so zum Beispiel von der Caritas – scharf kritisiert.

Die bislang geltende, entsprechende Rechtslage ist in § 7 Wiener Sozialhilfegesetz wie folgt geregelt:

„Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Die Zuerkennung hat durch Bescheid zu erfolgen.“

Der zweite Satz des o.g. Paragraphen soll nun durch die vorliegende Novellierung entfallen. Begründet wird dieser Schritt damit, dass „durch diese Änderung klargestellt werden soll, dass nicht nur die Zuerkennung einer Leistung, sondern auch die Ablehnung durch Bescheid zu erfolgen hat.“ Des weiteren sei eine explizite Festschreibung nicht notwendig, da auf die Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes ein Rechtsanspruch bestünde, der ohnehin eine Bescheidausstellungspflicht begründe, sodass eine explizite Festschreibung dieser Notwendigkeit nicht bestehe.

Die Caritas begründet jedoch in ihrer Stellungnahme die aus ihrer Sicht bestehende Notwendigkeit ausführlich. Auch die Arbeiterkammer kritisiert die Eliminierung der gesetzten Bescheidausstellungspflicht und schlägt in diesem Zusammenhang eine entsprechende Gesetzesformulierung vor.

So schlägt die Arbeiterkammer folgende Variante für § 7 zweiter Satz vor:

„Sowohl die Zuerkennung als auch die Ablehnung hat durch Bescheid zu erfolgen.“

Des weiteren wird in den Stellungnahmen die Notwendigkeit der Schriftform der Bescheidausstellung geäußert – Vorbild in dieser Hinsicht sei das burgenländische Sozialhilfegesetz.

Dort wird in § 70 leg. cit. festgelegt:

Abs. 1: „Entscheidungen über Hilfen nach diesem Gesetz, auf die Rechtsanspruch besteht, haben mittels Bescheid zu erfolgen.“

Abs. 2: „Bescheide bedürfen sowohl in erster als auch in zweiter Instanz stets der Schriftform.“

Ein weiterer Grund für die unserer Meinung nach bestehende Wichtigkeit der gesetzlich explizit verankerten Bescheidausstellungspflicht ist die Tatsache, dass viele sozial schwache Personen und (potentielle) Sozialhilfeempfänger eine Gewissheit und sozusagen ein „verbrieftes und sichtbares“ Recht haben sollten, einen positiven oder negativen Bescheid

betreffend Sozialhilfe zu bekommen. Ihre Ansprüche sollen unzweifelhaft und für jedermann einsichtig nachvollziehbar sein, die Ausstellungspflicht darf im Sozialhilfevollzug nicht als „totes Recht“ (siehe Kritik der Caritas) angesehen werden. Zudem soll ein (potentieller) Sozialhilfeempfänger nicht in die Lage versetzt werden müssen, einen negativen Bescheid eigens anfordern zu müssen – dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein schriftlicher Bescheid die Voraussetzung für die Ergreifung geeigneter Rechtsmittel ist.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag möge beschließen:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG geändert wird, ist folgende Änderung vorzunehmen:

§ 7 zweiter Satz lautet wie folgt:

„Sowohl die Zuerkennung als auch die Ablehnung hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.“

Wien, 6.10.2006

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: - 6. OKT. 2006
PGL-c4387-2006/0001-KYP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat